

SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCHKE

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Tipps zur Einkommensteuererklärung 2008: Kinderbetreuungskosten

Für im Haushalt des Steuerzahlers lebende, unter 14 Jahre alte Kinder können Kinderbetreuungskosten in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung eingetragen werden. Eltern mit einem Kind im Alter von drei, vier oder fünf Jahren (Kindergartenkind) müssen keine persönlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung solcher Kosten erfüllen. Für ein Kind im Alter bis zum 3. und ab dem 6. bis zum 14. Geburtstag sind Kinderbetreuungskosten nur dann berücksichtigungsfähig, wenn bei getrennt lebenden Elternteilen die alleinerziehende Person entweder berufstätig, in Ausbildung, behindert oder länger krank (mindestens drei zusammenhängende Monate) ist. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen beide Elternteile je eines dieser vier Kriterien erfüllen. Steuermindernd wirken sich dann 2/3 der Aufwendungen für jedes Kind aus, höchstens jedoch 4.000 € je Kind. Aufwendungen von 1000 € führen so bei einem Spitzensteuersatz von 30 % zu einer Steuerersparnis von 200 €. Zu diesen Kinderbetreuungskosten zählen Unterbringungskosten im Kindergarten oder in anderen Einrichtungen sowie Betreuungskosten für eine Tagesmutter oder für die Beaufsichtigung bei den Schulaufgaben. Dagegen können Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes, für Nachhilfe oder für die Vermittlung besonderer Fertigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurs, Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen) nicht geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Kosten ist weiterhin, dass eine Rechnung über die Betreuungskosten erteilt wurde und die Zahlung auf ein Konto des Betreuenden erfolgt ist. Barzahlungen werden nicht anerkannt.